



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9	Freyung, 09.07.2012	42. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
02.07.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	26
02.07.2012	Bekanntmachung der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.12.2011	27
29.06.2012	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Basche Bauordnung (BayBO)	•
05.07.2012	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Basche Bauordnung (BayBO)	

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.933.650 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.453.660 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf $575.000 \in \text{festgesetzt}$.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist § 14 a der Verbandssatzung n.F.

Landkreis Freyung-Grafenau: 150.000 € Gemeinde Philippsreut: 50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 15.06.2012 die Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut im Landratsamt Zimmer Nr.105 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

94078 Freyung, 02.07.2012 Zweckverband

Lankl

Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31. Dezember 2011

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit Stichtag 31. Dezember 2011 bekannt gegeben.

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2011 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

09 272 000 Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern

Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	967
$09\ 272\ 118$	Freyung, Stadt	6973
$09\ 272\ 119$	Fürsteneck	938
$09\ 272\ 120$	Grafenau, Stadt	8 431
$09\ 272\ 121$	Grainet	$2\ 428$

Zusammen		79 169
09 272 152	Zenting	1 171
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 507
$09\ 272\ 150$	Thurmansbang	$2\ 390$
$09\ 272\ 149$	Spiegelau	3954
$09\ 272\ 147$	Schönberg, Markt	3766
$09\ 272\ 145$	Schöfweg	1289
$09\ 272\ 143$	Sankt Oswald-Riedlhütte	$3\ 014$
$09\ 272\ 142$	Saldenburg	1 918
$09\ 272\ 141$	Röhrnbach, Markt	$4\ 475$
$09\ 272\ 140$	Ringelai	2046
$09\ 272\ 139$	Philippsreut	711
$09\ 272\ 138$	Perlesreut, Markt	2903
$09\ 272\ 146$	Neuschönau	$2\ 327$
09 272 136	Neureichenau	4 396
09 272 134	Mauth	2 398
09 272 129	Jandelsbrunn	$3\ 284$
09 272 128	Innernzell	1 603
$09\ 272\ 127$	Hohenau	3 353
$09\ 272\ 126$	Hinterschmiding	2539
$09\ 272\ 122$	Haidmühle	1388

München, 27.06.2012 Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 81532 München

gez.

Simone Gröll

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 29.06.2012 unter dem Aktenzeichen 31-1-BG-461-2011 der Firma Georg Maier e. K., Ebenfeld 4, 94169 Thurmansbang, eine Baugenehmigung zum Anbau einer Lagerhalle (Metall-Rohmaterial-Lager und Lackier-/Trockenkammer/Waschplatz sowie Schwerlast-Regal) auf den Grundstücken Flurnummer 283, 284 und 286 der Gemarkung Thurmansbang erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art.66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form die-

ser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 29.06.2012 Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 05.07.2012 unter dem Aktenzeichen 31-1-BG-204-2008 der Firma Georg Maier e. K., Ebenfeld 4, 94169 Thurmansbang, die beantragte Änderung der Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsgebäudes für Stahl- und Metallbau auf den Grundstücken Flurnummer 279, 281, 282, 283 und 287 der Gemarkung Thurmansbang, verfügt. Inhalt der Änderung ist die Aufhebung der Auflage Nr. 5 der Baugenehmigung, wonach während des Betriebs lärmbedeutsamer Anlagen, Maschinen und Geräte im Betriebsgebäude Fenster, Türen und Tore, die ins Freie führen, geschlossen zu halten sind, sowie die Teilaufhebung der Auflage Nr. 9, hinsichtlich der Verpflichtung, dass der Ladebetrieb grundsätzlich im Betriebsgebäude zu erfolgen hat.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung des Änderungsbescheides gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit

- 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akte des Verfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 05.07.2012 Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landrat

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252 Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).